

Finanzordnung Mahlower Sportverein 1977 e. V.

Verwendung von Zusatzeinnahmen der Abteilung RSG

- I. Über die Festlegungen des §14 der Finanzordnung des Mahlower SV hinaus werden Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Einzelfall Fahrtkosten für die An- und Abreise zum bzw. vom Training erstattet. Die Höhe der Erstattung entspricht §14 der Finanzordnung des Mahlower SV. Die Festlegung trifft die Abteilungsleitung.